

## Gesehen werden

Um gefährliche Situationen zu vermeiden, kann durch das Tragen geeigneter Warnkleidung die Wahrnehmbarkeit von Personen deutlich verbessert werden. Die Träger der vorzugsweise gelben, orangen oder roten Warnwesten auf Großbaustellen oder im Verkehrsraum fallen ins Auge. Das Tragen einer Warnweste ändert jedoch nicht das generelle Gefahrenpotential und verlangt in jedem Fall ein vorsichtiges Verhalten.



In Deutschland ist das Mitführen bzw. Tragen einer Warnweste im Straßenverkehr in einigen gewerblichen Anwendungsfällen vorgeschrieben, jedoch auch für Privatleute empfohlen. So hat sich die Verkehrsministerkonferenz wie die Innenministerkonferenz dafür ausgesprochen, dass die Kraftfahrzeugführer in mehrspurigen Kraftfahrzeugen eine Warnweste mit sich führen und diese zur Erhöhung der Verkehrssicherheit bei Verlassen des Fahrzeugs nach einem Unfall, einer Panne oder in einer ähnlichen Situation außerhalb geschlossener Ortschaften anlegen.

In einigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, wie z.B. Österreich, Italien und Spanien ist dies bereits rechtsverbindlich vorgegeben.

## Beschaffenheitsanforderungen

Dieses Faltsblatt informiert über einige grundlegende Beschaffenheitsanforderungen an Warnwesten, die beim Einkauf beachtet werden sollten.

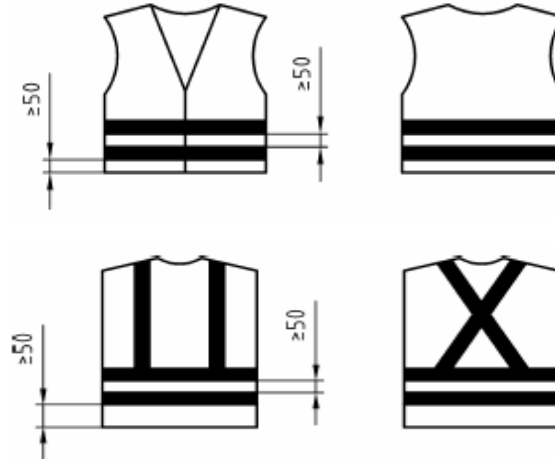
Warnwesten unterliegen der Richtlinie des Rates der europäischen Gemeinschaften zur Angleichung der Rechtsvorschriften der EU-Mitgliedstaaten für persönliche Schutzausrüstungen (89/686/EWG), die durch die Achte Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (8. GPSGV) in deutsches Recht umgesetzt wurde. Warnwesten müssen einer EG-Baumusterprüfung durch eine benannte Stelle unterzogen werden.

Als harmonisierte Normen sind anzuführen:

- DIN EN 340 Schutzkleidung
- DIN EN 471 Warnkleidung
- DIN EN 1150 Warnkleidung für den nicht professionellen Gebrauch

## Worauf sollte beim Kauf einer Warnweste insbesondere für den professionellen Gebrauch geachtet werden?

1. Die Anordnung der Reflexstreifen, z.B. nach folgenden Mustern:



Die Reflexstreifen müssen schon bei Kindergrößen mindestens 25 mm und für den professionellen Gebrauch mindestens 50 mm breit sein. Außerdem muss eine größen- bzw. klassenabhängige Mindestfläche vorhanden sein (bei beruflichem Einsatz, Klasse 2, z.B. zwei Streifen von je 1,30 m Länge, Abstand zu unterem Westenrand und zwischen den Streifen je mindestens 50 mm).

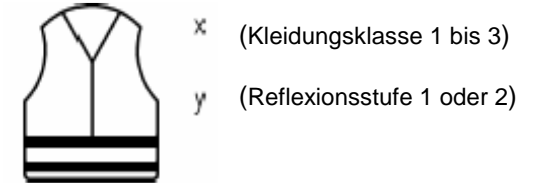
2. Mit der CE-Kennzeichnung dokumentiert der Hersteller die Übereinstimmung mit den europäischen Vorschriften. Die CE-Kennzeichnung



muss gut sichtbar (Mindesthöhe 5 mm), leserlich und dauerhaft auf der Warnweste oder dem an der Warnweste befestigten Etikett angebracht sein.

3. Folgende Angaben müssen entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften bzw. den harmonisierten Normen, hier die DIN EN 471, sichtbar und lesbar (Schrifthöhe mindestens 2 mm) in deutscher Sprache auf der Warnweste oder auf dem Etikett, das an der Warnweste befestigt ist, vorhanden sein:

- Name bzw. Handelsname und Anschrift des Herstellers oder Bevollmächtigten;
- Produktbezeichnung;
- Größenbezeichnung (Brustumfang, Körpergröße);
- Nummer der Norm;
- Pflegekennzeichnung;
- Piktogramm:



4. Jeder Warnweste muss eine Herstellerinformation in deutscher Sprache mit folgenden Angaben beiliegen:

- Name, Warenzeichen od. andere Kennzeichnung und Anschrift des Herstellers oder Bevollmächtigten;
- Produktbezeichnung;
- Piktogramm (s. Nr. 3 f);
- Erläuterung der Schutzklassen (Kleidungsklasse und Reflexionsstufen);
- Name, vollständige Adresse und Identifizierungsnummer der benannten Prüfstelle, die in die Typzulassung und/oder Qualitätslenkung einbezogen ist. Fehlen diese Angaben, so besteht der Verdacht, dass keine Baumusterprüfung durchgeführt wurde;

- f) Nummer und Ausgabe der Norm (DIN EN 471: 2003-12);
- g) Pflegekennzeichnung;
- h) Gebrauchsanleitung, z.B. mit folgenden Angaben:
  - Prüfungen, die der Träger vor Gebrauch durchzuführen hat,
  - Anleitung zur geeigneten Verwendung des Produktes,
  - Anleitung zur Lagerung und
  - Angaben zur Alterung bzw. zum Verfallsdatum.

### Weitere Anforderungen

Für behördliche Kontrollen muss der Hersteller bzw. Bevollmächtigte oder Einführer bzw. Importeur die EG-Konformitätserklärung und die EG-Baumusterprüfbescheinigung zur Verfügung stellen. Mit diesen Unterlagen wird die Übereinstimmung mit den europäischen Rechtsvorschriften bestätigt.

### Informationen zu Verbraucherprodukten

Weitere Informationen, auch zu überprüften Warnwesten, finden Sie im ICSMS, dem internetunterstützten Informations- und Kommunikationssystem der europäischen Marktüberwachung:

[www.icsms.org](http://www.icsms.org)

### Projektpartner:



Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz Berlin  
[www.berlin.de/sengsv/arbeitschutz](http://www.berlin.de/sengsv/arbeitschutz)



Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin (LAGetSi)  
 Tel.: 030/9021-5053/5119  
[post@lagetsi.verwalt-berlin.de](mailto:post@lagetsi.verwalt-berlin.de)



Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit  
[www.ms.niedersachsen.de](http://www.ms.niedersachsen.de)



Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover  
 Tel.: 0511/9096-0  
[poststelle@gaa-h.niedersachsen.de](mailto:poststelle@gaa-h.niedersachsen.de)



Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit  
[www.arbeitsschutz-sachsen.de](http://www.arbeitsschutz-sachsen.de)



Regierungspräsidium Leipzig  
 Tel.: 0341/6973-0  
[poststelle@rpl.sachsen.de](mailto:poststelle@rpl.sachsen.de)



# Warnwesten

Diese Information über Warnwesten entstand im Rahmen eines gemeinsamen Marktüberwachungsprojektes der Länder Berlin, Niedersachsen und Sachsen